



**OeAD (Österreichische Austauschdienst)-
Gesellschaft mit beschränkter Haftung -
Austrian Agency for International Cooperation
in Education and Research (OeAD GmbH),
Wien**

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses zum
31. Dezember 2018

5. Juni 2019

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
14063833/10158700

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	4
2. Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	5
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	6
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie zum Corporate Governance-Bericht	6
3.2. Erteilte Auskünfte	6
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Redepflicht des Abschlussprüfers)	6
4. Bestätigungsvermerk	7

Beilagenverzeichnis

	Beilage
Jahresabschluss und Lagebericht	
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018	I
— Bilanz zum 31. Dezember 2018	
— Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2018	
— Anhang für das Geschäftsjahr 2018	
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018	II
Andere Beilagen	
Angaben über die rechtlichen und steuerlichen Verhältnisse	III
Allgemeine Auftragsbedingungen	IV

An die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats der
OeAD (Österreichische Austauschdienst)-Gesellschaft mit beschränkter Haftung - Austrian
Agency for International Cooperation in Education and Research (OeAD GmbH),
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 der

**OeAD (Österreichische Austauschdienst)-Gesellschaft mit beschränkter Haftung - Austrian
Agency for International Cooperation in Education and Research (OeAD GmbH),
Wien**

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt),

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Mit Gesellschafterbeschluss vom 23. Juli 2014 der OeAD (Österreichische Austauschdienst)-Gesellschaft mit beschränkter Haftung - Austrian Agency for International Cooperation in Education and Research (OeAD GmbH), Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2018 bestellt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, hat mit uns einen **Prüfungsvertrag** abgeschlossen, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes gemäß §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der geprüften Gesellschaft handelt es sich um eine **mittelgroße Kapitalgesellschaft** im Sinn des § 221 UGB.

Die Gesellschaft unterliegt nicht der Verpflichtung zur Einrichtung eines **Aufsichtsrates**, hat aber freiwillig einen Aufsichtsrat eingerichtet.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung**.

Diese **Prüfung erstreckt sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Es ist auch festzustellen, ob ein Corporate Governance-Bericht (§ 243c UGB) aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (*International Standards on Auditing* – ISA). Wir weisen darauf hin, dass das Ziel der Abschlussprüfung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von

wesentlichen falschen Darstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** von April bis Juni 2019 überwiegend in den Räumen der Gesellschaft in Wien durch. Wir haben die Prüfung mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Walter Reiffenstuhl, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage IV) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie zum Corporate Governance-Bericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir hinsichtlich der **Buchführung** die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** und des **Lageberichtes** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Die Gesellschaft hat einen **Corporate Governance-Bericht** gemäß § 243c UGB aufgestellt. Eine materielle Prüfung dieses Berichtes war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung.

3.2. Erteilte Auskünfte

Der gesetzliche Vertreter hat die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Redepflicht des Abschlussprüfers)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

OeAD (Österreichische Austauschdienst)-Gesellschaft mit beschränkter Haftung - Austrian
Agency for International Cooperation in Education and Research (OeAD GmbH),
Wien,

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2018 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortlichkeiten des gesetzlichen Vertreters und des Prüfungsausschusses für den Jahresabschluss

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der gesetzliche Vertreter beabsichtigt, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder hat keine realistische Alternative dazu.

Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der vom gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch den gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- Wir tauschen uns mit dem Prüfungsausschuss unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld haben wir keine wesentlichen fehlerhaften Angaben im Lagebericht festgestellt.

Wien, am 5. Juni 2019

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft




Mag. Walter Reiffenstuhl
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

**Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2018**

Bilanz zum 31. Dezember 2018

	Aktiva		Passiva	
	31.12.2018 EUR	31.12.2017 TEUR	31.12.2018 EUR	31.12.2017 TEUR
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Software	140.582,54	160		
2. Geleistete Anzahlungen	16.186,80	6		
	<u>156.769,34</u>	<u>166</u>		
II. Sachanlagen				
1. Einbauten in fremden Gebäuden	129.765,77	196		
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	367.961,16	403		
	<u>497.726,93</u>	<u>599</u>		
III. Finanzanlagen				
Anteile an verbundenen Unternehmen	222.672,83	223		
	<u>877.169,10</u>	<u>987</u>		
B. Umlaufvermögen				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	13.901,51	147		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	0		
2. Forderungen Verwaltungskosten	567.126,41	396		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	135.926,45	63		
3. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	222.548,90	225		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	213.322,00	213		
	<u>803.576,82</u>	<u>768</u>		
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	<u>50.050.919,57</u>	<u>44.369</u>		
	<u>50.854.496,39</u>	<u>45.137</u>		
C. Rechnungsabgrenzungsposten	506.681,81	474		
	<u>52.238.347,30</u>	<u>46.598</u>		
	<u>52.238.347,30</u>	<u>46.598</u>		
A. Eigenkapital				
I. Stammkapital	35.000,00	35		
II. Kapitalrücklagen				
Nicht gebundene	72.672,83	73		
III. Gewinnrücklagen				
Andere Rücklagen (freie Rücklagen)	998.580,52	999		
IV. Bilanzgewinn	21.690,90	21		
davon Gewinnvortrag: EUR 21.483,41; Vorjahr: TEUR 21				
	<u>1.127.944,25</u>	<u>1.128</u>		
B. Projektmittel mit Zweckwidmung				
1. BMBWF	8.211.386,18	7.990		
2. Stipendienprogramme OeAD	1.659.690,59	1.119		
3. NA Erasmus+Bildung	31.636.368,85	26.010		
4. ADA	2.747.560,84	3.646		
5. Betreuungsprogramme der Regionalbüros	56.615,30	55		
6. Projektmittel für Zuordnung zu Teilprogrammen	1.096.861,29	1.069		
	<u>45.408.483,05</u>	<u>39.889</u>		
C. Investitionszuschüsse	988.569,83	1.119		
D. Rückstellungen				
1. Rückstellungen für Abfertigungen	895.903,94	832		
2. Rückstellung für Vertragsrückzahlung	840.289,86	852		
3. Rückstellung für Zinsenrückzahlung	4.830,00	6		
4. Sonstige Rückstellungen	1.312.862,44	1.211		
	<u>3.053.886,24</u>	<u>2.901</u>		
E. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	385.740,95	562		
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	385.740,95	562		
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	67.659,52	97		
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	67.659,52	97		
3. Sonstige Verbindlichkeiten	710.890,46	658		
davon aus Steuern	180.166,45	156		
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	450.242,21	442		
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	710.890,46	658		
	<u>1.164.290,93</u>	<u>1.317</u>		
F. Rechnungsabgrenzungsposten	495.173,00	244		
	<u>52.238.347,30</u>	<u>46.598</u>		
	<u>52.238.347,30</u>	<u>46.598</u>		

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2018

	2018 EUR	2017 TEUR
1. Erlöse	13.519.042,08	13.107
2. Auflösung Investitionszuschüsse	272.603,57	277
3. Sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen	2.744,49	4
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	617.380,49	633
	<u>620.124,98</u>	<u>637</u>
4. Personalaufwand		
a) Gehälter	-8.556.060,48	-8.085
b) soziale Aufwendungen	-2.359.893,30	-2.297
davon für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeiterversorgeskassen	-170.425,04	-183
davon Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-2.106.651,15	-2.033
c) davon abzüglich Personalkosten der Vorstudienlehrgänge und Lektorate	1.333.967,36	1.179
	<u>-9.581.986,42</u>	<u>-9.203</u>
5. Abschreibungen		
auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-303.615,45	-295
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen	-4.519,88	-5
b) Übrige	-4.536.101,25	-4.548
	<u>-4.540.621,13</u>	<u>-4.553</u>
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)	<u>-14.452,37</u>	<u>-29</u>
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	19.489,86	36
davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 0,00; Vorjahr: TEUR 0		
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-4.830,00	-6
davon betreffend verbundene Unternehmen: EUR 0,00; Vorjahr: TEUR 0		
10. Zwischensumme aus Z 8 und 9 (Finanzergebnis)	<u>14.659,86</u>	<u>29</u>
11. Jahresüberschuss	<u>207,49</u>	<u>0</u>
16. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	21.483,41	21
17. Bilanzgewinn	<u>21.690,90</u>	<u>21</u>

Anhang

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Allgemeine Grundsätze

Die OeAD-GmbH wurde mit 1. Jänner 2009 gegründet, wobei alle Rechte und Pflichten des Vereins ÖAD im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die OeAD-GmbH übertragen wurden (siehe §2 OeAD-Gesetz). Der Rechnungsabschluss 2018 wird mit den Vergleichszahlen aus 2017 erstellt.

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 189 ff des Unternehmensgesetzbuchs (UGB) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit entsprechend der gesetzlichen Regelungen eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden - soweit gesetzlich geboten - berücksichtigt.

Anlagevermögen

Erworbene Immaterielle Vermögensgegenstände

Die erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert sind.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauern wurden den planmäßigen Abschreibungen zugrunde gelegt:

	Nutzungsdauer in Jahren
Software	3 - 7

Sachanlagen

Das abnutzbare Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert werden.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear der voraussichtlichen Nutzungsdauer entsprechend vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauern wurden den planmäßigen Abschreibungen zugrunde gelegt:

	Nutzungsdauer in Jahren	
Einbauten in fremde Gebäude	10	- 10
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3	- 10

Bei geringwertigen Vermögensgegenständen (Anschaffungswert bis EUR 400,-), bei denen es sich um Betriebs- und Geschäftsausstattung handelt, wurde eine Nutzungsdauer zwischen 3 und 10 Jahren zugrunde gelegt. Andere geringwertige Vermögensgegenstände des Geschäftsjahres wurden im Jahr der Anschaffung sofort voll abgeschrieben.

Finanzanlagen

Das Finanzanlagevermögen wurde zu Anschaffungskosten bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Rückstellungen

Rückstellungen für Anwartschaften auf Abfertigungen und ähnliche Verpflichtungen

Die Abfertigungsrückstellung wurde gemäß RÄG 2014 wie folgt berechnet:

Der Stellungnahme des Fachsenats für Unternehmensrecht der Kammer der Wirtschaftstreuhänder folgend wurde die vereinfachte Berechnung mit der Ermittlung eines Nettozinssatzes gewählt. Der Nettozinssatz wurde mit der vorgegebenen Formel errechnet, daraus ergibt sich ein Nettozinssatz von 2,15% (Vorjahr 2,15%), welcher in das Abfertigungs-Berechnungsprogramm eingegeben wurde. Das Pensionsantrittsalter wurde bei Frauen mit 63 Jahren (Vorjahr 63) und bei Männern mit 65 Jahren (Vorjahr 65) angenommen. Der Zinsanteil wird im Personalaufwand ausgewiesen. Ein Fluktuationsabschlag wurde wie im Vorjahr nicht berücksichtigt.

Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach bestmöglicher Schätzung zur Erfüllung der Verpflichtung aufgewendet werden müssen. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden mit einem Zinssatz von 3,50 % abgezinst.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Währungsumrechnung

Die Umrechnung der Fremdwährungsbeträge erfolgt mit dem Stichtagskurs.

Die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden auch bei der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses beibehalten.

Erläuterungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind in folgendem Anlagenspiegel dargestellt:

	Anschaffungs-/Herstellungskosten		Abschreibungen kumuliert			Buchwert
	1.1.2018 31.12.2018 EUR	Zugänge Abgänge Umbuchungen EUR	1.1.2018 31.12.2018 EUR	Abschreibungen Zuschreibungen EUR	Abgänge EUR	1.1.2018 31.12.2018 EUR
Anlagevermögen						
Immaterielle Vermögensgegenstände						
Software	889.252,31 917.796,27	22.063,96 0,00 6.480,00	729.719,06 777.213,73	47.494,67 0,00	0,00	159.533,25 140.582,54
geleistete Anzahlungen	6.480,00 16.186,80	16.186,80 0,00 -6.480,00	0,00 0,00	0,00 0,00	0,00	6.480,00 16.186,80
	895.732,31 933.983,07	38.250,76 0,00 0,00	729.719,06 777.213,73	47.494,67 0,00	0,00	166.013,25 156.769,34
Sachanlagen						
Bauten	662.782,42 662.782,42	0,00 0,00 0,00	466.738,40 533.016,65	66.278,25 0,00	0,00	196.044,02 129.765,77
<i>davon Investitionen in fremde Gebäude</i>	662.782,42 662.782,42	0,00 0,00 0,00	466.738,40 533.016,65	66.278,25 0,00	0,00	196.044,02 129.765,77
Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.389.821,62 1.477.380,93	155.389,19 67.829,88 0,00	987.247,62 1.109.419,77	189.842,53 0,00	67.670,38	402.574,00 367.961,16
	2.052.604,04 2.140.163,35	155.389,19 67.829,88 0,00	1.453.986,02 1.642.436,42	256.120,78 0,00	67.670,38	598.618,02 497.726,93
Finanzanlagen						
Anteile an verbundenen Unternehmen	222.672,83 222.672,83	0,00 0,00 0,00	0,00 0,00	0,00 0,00	0,00	222.672,83 222.672,83
Summe Anlagenspiegel	3.171.009,18 3.296.819,25	193.639,95 67.829,88 0,00	2.183.705,08 2.419.650,15	303.615,45 0,00	67.670,38	987.304,10 877.169,10

Finanzanlagen

Es handelt sich dabei um die an der Tochtergesellschaft, OeAD-WohnraumverwaltungsGmbH, gehaltenen Anteile. Vom Jahr 2013 bis einschließlich 2015 erfolgte gemäß einem Beschluss des Aufsichtsrats zur Stärkung des Eigenkapitals der OeAD-WohnraumverwaltungsGmbH eine jährliche Erhöhung um EUR 50.000,- von Seite der OeAD-GmbH. Aufgrund des sehr guten Ergebnisses 2015 und des positiven Ergebnisses 2016 und 2017 der OeAD WohnraumverwaltungsGmbH ist keine weitere Erhöhung erforderlich.

Nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksame Erträge

Im Posten "Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände" sind Erträge in Höhe von EUR 19.205,89 (Vorjahr TEUR 18,7) enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

Aktive Rechnungsabgrenzung

Die Aktive Rechnungsabgrenzung enthält folgende Positionen:

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
Aktive Rechnungsabgrenzung (ARA)	113.890,22	100.556,79
Aktive RA_igE+igL 10 %	212,69	44,88
Aktive RA_igE+igL 20 %	22.374,85	4.398,14
Frankiermaschine/Porto	1.442,42	1.861,81
Vorauszahlung Gehälter	368.761,63	366.913,20
	<u>506.681,81</u>	<u>473.774,82</u>

Projektmittel mit Zweckwidmung

Programm- und Projektmittel, welche eine Zweckwidmung aufweisen, sind für die OeAD-GmbH erfolgsneutral und werden unter Passiva bei der Position "B. Projektmittel mit Zweckwidmung" gesondert dargestellt. Die Verbuchung der Projektmittel erfolgt nach Vereinnahmung bzw. Verausgabung der Zahlungen. Dadurch könnte es im Einzelfall bei Förderprogrammen dazu kommen, dass stichtagsbezogen die OeAD-GmbH in Vorlage tritt und sich somit auf Ebene einzelner Förderprogramme ein negativer Saldo ergibt, der mit den zukünftigen Zahlungen des Fördergebers ausgeglichen wird. Zum 31.12.2018 war davon kein Programm betroffen.

Investitionszuschüsse

Die OeAD-GmbH erhält durch die jährlichen Subventionen auch jene finanzielle Mittel, die für Investitionen benötigt werden. Die erhaltenen Investitionszuschüsse für laufende Anschaffungen betragen im Jahr 2018 EUR 141.695,50 (Vorjahr TEUR 126). Gleichzeitig wurden Investitionszuschüsse in Höhe der laufenden Abschreibungen und des Buchwerts abgegangener Sachanlagen in einer Gesamthöhe von EUR 293.376,64 (Vorjahr TEUR 265) aufgelöst.

Rückstellungen

Zusammensetzung und Entwicklung der Rückstellungen:

	Stand 1.1.2018 EUR	Verwendung EUR	Auflösung EUR	Zuweisung EUR	Stand 31.12.2018 EUR
Rückstellungen für Abfertigungen					
RST_Abfertigungen	831.940,82	0,00	0,00	63.963,12	895.903,94
Rückstellung Vertragsrückzahlungen					
RST_Rückzlg.div.Verträge	851.840,44	21.623,06	617.376,94	627.449,42	840.289,86
Rückstellung Zinsrückzahlungen					
RST_Rückzlg.Zinsen	6.400,00	1.347,47	5.052,53	4.830,00	4.830,00
sonstige Rückstellungen					
RST_nicht konsum.Urlaub/Zeitausgl.	726.645,78	0,00	0,00	47.773,15	774.418,93
RST_Sonstiges	484.571,16	81.094,78	3,55	134.970,68	538.443,51
	<u>1.211.216,94</u>	<u>81.094,78</u>	<u>3,55</u>	<u>182.743,83</u>	<u>1.312.862,44</u>
Summe Rückstellungen	<u>2.901.398,20</u>	<u>104.065,31</u>	<u>622.433,02</u>	<u>878.986,37</u>	<u>3.053.886,24</u>

In der Bilanz nicht gesondert ausgewiesene Rückstellungen

Rückstellungen für nicht konsumierten Urlaub/Zeitausgleich: aufgrund des sehr hohen Arbeitspensums der Mitarbeiter/innen der OeAD-GmbH konnten Urlaubs- und Zeitguthaben bis zum Ende des Jahres nicht im gewünschten Ausmaß verbaucht werden. Bei den Zeitguthaben wurden allerdings bis Ende Februar 2019 - gemäß den Bestimmungen der Betriebsvereinbarung zur Gleitzeit - alle Guthaben auf maximal 40 Stunden reduziert.

Die Rückstellungen für Sonstiges in Höhe von EUR 538.443,51 (Vorjahr 485) umfassen Rückstellungen für

- offene Rechnungen EUR 50.000,- (Vorjahr TEUR 45)
- Prüftätigkeit Jahresabschluss 2018 und EU-Projektprüfungen EUR 20.000,- (Vorjahr TEUR 15)
- Erstellung Endbericht und Projektabrechnung APPEAR EUR 67.632,85 (Vorjahr 65)
- Instandhaltung des OeAD-Hauses EUR 400.810,66 (Vorjahr TEUR 359)

Die Instandhaltungsrückstellung des OeAD-Hauses, die Rückstellung für Erstellung Endbericht und Projektabrechnung Appear sowie die Rückstellung für eine mögliche Vertragsrückzahlung Appear wurden mit dem Durchschnittszinssatz gemäß §9 Abs 5 EStG für eine voraussichtliche Fälligkeit in einem Jahr abgezinst.

Die Auflösung der Rückstellung für Zinsenrückzahlungen i.H.v. EUR 5.052,53 (Vorjahr TEUR 20) wird im Finanzergebnis unter dem Posten "sonstige Zinsen und ähnliche Erträge" ausgewiesen.

Verbindlichkeiten

Die Summe der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren beträgt EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 0,00).

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen betragen EUR 67.659,52 (Vorjahr: TEUR 97).

Es wurden keine dinglichen Sicherheiten bestellt.

Nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksame Aufwendungen

Im Posten "Sonstige Verbindlichkeiten" sind Aufwendungen in Höhe von EUR 652.178,34 (Vorjahr TEUR 603) enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden. Diese betreffen Lohn- und Gehaltsabgaben, Umsatzsteuer und Zahlungen an Mitarbeiter/innen.

Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen

Vermieter	Gegenstand	Laufzeit bis	des folgenden Geschäftsjahrs	der folgenden fünf Geschäftsjahre
Ebendorferstr.7 LiegenschaftsverwaltungsGmbH	Ebendorferstraße 7, Wien		920.993,76	4.604.968,80
Immobilienwerkstatt Drexler GmbH	Ebendorferstraße 6/E11, Wien		47.047,68	235.238,40
Universität Salzburg	Kaigasse 28/3.OG, Salzburg		9.485,52	47.427,60
Wohnraumverwaltungs-GmbH	Zinzendorfsgasse 19, Graz		5.557,80	27.789,00
Wohnraumverwaltungs-GmbH	Meinhardstr.5/31, Innsbruck		10.740,48	53.702,40
Summe			<u>993.825,24</u>	<u>4.969.126,20</u>

Zum 31.12.2017 zeigte die Darstellung folgendes Bild:

Vermieter	Gegenstand	Laufzeit bis	des folgenden Geschäftsjahrs	der folgenden fünf Geschäftsjahre
Ebendorferstr.7 Liegen- schaftsverwaltungsGmbH	Ebendorferstraße 7, Wien		900.020,16	4.500.100,80
Immobilienwerkstatt Drexler GmbH	Ebendorferstraße 6/E11, Wien		45.109,56	225.547,80
Universität Salzburg	Kaigasse 28/3.OG, Salzburg		9.186,00	45.930,00
Wohnraumverwaltungs-G mbH	Steyrergasse 3-5, Graz		5.571,12	27.855,60
Wohnraumverwaltungs- GmbH	Meinhardstr.5/31, Innsbruck		10.740,48	53.702,40
Summe			<u>970.627,32</u>	<u>4.853.136,60</u>

Passive Rechnungsabgrenzung

Die passive Rechnungsabgrenzung enthält die von Ministerien, der EK und weiteren Geldgebern bereits im Jahr 2018 erhaltenen Zahlungen für den Leistungszeitraum 2019.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Aufgliederung der Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen bzw. haben sich wie folgt entwickelt:

	2018	2017
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (UG 31) (abzüglich Investitionszuschüsse)	5.415.276,76	5.376.618,70
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (UG 30)	2.958.000,00	3.009.300,00
Austrian Development Agency:	412.387,10	374.755,87
Europäische Kommission:	2.972.611,00	2.751.782,34
Sonstige:	<u>1.760.767,22</u>	<u>1.594.377,96</u>
Gesamtsumme:	13.519.042,08	13.106.834,87

Der markante Anstieg der oben angeführten Position "Sonstige" ergibt sich vorwiegend aus den Erträgen, die die OeAD-GmbH für ein neues Projekt der Innovationsstiftung für Bildung erhält; ebenfalls eine Steigerung ist durch die Erhöhung des Programmentgelts der Europäischen Kommission für Erasmus+ festzustellen.

Aufgliederung der sonstigen betrieblichen Erträge:

	2018 EUR	2017 EUR
Erlöse aus Anlagenverkauf	2.744,49	4.030,00
Auflösung v.sonstigen RST	3,55	15.593,51
Auflösung v.Vertrags-RST	<u>617.376,94</u>	<u>617.779,80</u>
	<u>620.124,98</u>	<u>637.403,31</u>

Personalaufwand

Der Personalaufwand umfasst neben den Personen, welche direkt für die OeAD-GmbH tätig sind, auch die von der OeAD-GmbH angestellten Personen für die Vorstudienlehrgänge der österreichischen Universitäten (Rechnungskreis 2) und die ins Ausland entsandten Lektor/innen des Lektoratsprogramms (Rechnungskreis 3). Um eine Darstellung der direkt für die OeAD-GmbH anfallenden Personalkosten zu ermöglichen, sind die Personalkosten der Rechnungskreise 2 (Vorstudienlehrgänge) und 3 (Lektoratsprogramm) zwar unter den Positionen 4.a) bis 4.b) enthalten, werden aber unter der Position 4.c) gegengerechnet. Der den Vorstudienlehrgängen zufallende Personalaufwand wird zusätzlich im Jahresabschluss der Vorstudienlehrgänge dargestellt, der Personalaufwand der Lektor/innen in einem gesonderten Rechnungskreis im Rahmen der Projektmittel mit Zweckwidmung (Passiva Pos.B.I. BMBWF).

Der Aufwand für Abfertigungen betrug EUR 0,00 (Vorjahr TEUR 99).

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen unterteilen sich wie folgt:

	2018 EUR	2017 EUR
Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen	4.519,88	4.519,86
Gebühren und Beiträge	2.691,51	279,14
Instandhaltung	320.130,46	399.350,95
Betriebskosten	104.145,42	95.677,58
Versicherungen	14.864,83	14.868,25
Transportaufwand	12.965,00	14.891,78
Reise- und Fahrtaufwand	208.278,93	219.329,41
Post und Telekommunikation	88.553,80	81.423,54
Mietaufwand	1.094.899,50	1.062.551,14
Lizenzgebühren	70.737,27	72.262,67
Aus- und Weiterbildung	63.600,50	47.875,73
Büro- und Verwaltungsaufwand	92.713,03	116.697,44
Spesen des Geldverkehrs	28.112,53	25.580,76
Öffentlichkeitsarbeit, Info-Veranstaltungen, Werbung	981.155,82	970.680,36
Rechts- und Beratungsaufwand	635.461,90	597.773,35
Buchwert abgegangener Anlagen	159,50	510,73
Vertragsrückzahlung/Schadensfälle	592,27	1.173,44
diverse betriebliche Aufwendungen	817.038,98	827.566,50
	<u>4.540.621,13</u>	<u>4.553.012,63</u>

Bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen lassen sich die größeren Abweichungen gegenüber dem Jahr 2017 wie folgt begründen:

- Instandhaltung (IT-Kosten): Reduktion der externen Betreuungskosten durch eigenes Personal
- Mietaufwand: es wurden die gemäß Mietverträgen vorgesehenen Indexanpassungen vorgenommen.
- Aus- und Weiterbildung: es konnte wieder annähernd das Niveau des Jahrs 2016 erreicht werden.
- Büro- und Verwaltungsaufwand: es wurden weniger Printprodukte erstellt.

Aufwendungen für den Abschlussprüfer

Die Aufwendungen für den Abschlussprüfer setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
Prüfung des Jahresabschlusses (inkl. Prüfung Vorstudienlehrgänge)	11.100,00	11.100,00
Sonstige Leistungen		3.000,00
	<u>11.100,00</u>	<u>14.100,00</u>

Sonstige Angaben

Angaben gemäß Public Corporate Governance Kodex 14.2.5.

- Beziehungen des Unternehmens zu:
 - Anteilseignern: Beauftragung durch Anteilseigner zu Dienstleistungen gemäß OeAD-Gesetz sowie teilweise Einzelbeauftragungen.
 - Mitgliedern des Überwachungsorgans: die Mitglieder des Überwachungsorgans werden von der Republik Österreich (Anteilseigner) bestellt, es wird daher auf obige Ausführungen bei den Anteilseignern verwiesen.
- Kreditgewährung an Organe und Mitarbeiter des Unternehmens: Leermeldung
- Geschäfte zwischen Mitgliedern der Geschäftsleitung und Unternehmen: Leermeldung
- Dienstleistungs-/Werkverträge: Mitglieder des Überwachungsorgans mit Unternehmen: Leermeldung
- Vergütungen der:
 - Mitglieder der Geschäftsleitung: Dr. Stefan Zotti, M.E.S.
Gehalt: EUR 183.962,24 brutto, (inklusive Entschädigung für die Tätigkeit als Stiftungsvorstand der Innovationsstiftung für Bildung);
Urlaubsentschädigung: EUR 14.870,10
 - Mitglieder des Überwachungsorgans: Leermeldung

Organe und Arbeitnehmer der Gesellschaft

Im Geschäftsjahr waren folgende Personen als Geschäftsführer tätig:

	seit	bis
Dr. Stefan Zotti	01.01.2016	31.12.2018
Jakob Calice, PhD	01.01.2019	

Im Geschäftsjahr waren folgende Personen als Aufsichtsräte tätig:

Mitglieder des Aufsichtsrates:	Name	seit	bis
	Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann	30.4.2013	12.7.2018
	Univ.-Prof. Dr. Edeltraud Hanappi-Egger	13.7.2018	
	Mag. Hanspeter Huber, stv. Vorsitzender	1.1.2009	
	Dr. Teresa Indjein	16.2.2016	
	Mag. Kurt Koleznik	1.1.2009	
	Mag.Dr. Marlies Krainz Dürr	1.1.2014	
	Harald Malainer	26.3.2016	
	MMag. Bernhard Mazegger	13.7.2018	
	Mag. Bernhard Muzik	17.5.2012	
	Mag. Elmar Pichl, Vorsitzender	28.9.2010	
	Mag. Franz Salchenegger	1.1.2009	
	Mag. Gottfried Schellmann	1.1.2009	12.7.2018
	Univ.-Prof. Dr. Barbara Sporn	1.1.2009	
	MA Eva Weixler	26.3.2016	

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer, gegliedert nach Arbeitern und Angestellten, betrug:

Arbeitnehmer, welche direkt für die OeAD-GmbH tätig sind (Rechnungskreis 1)

	2018	2017
Arbeiter	0	0
Angestellte	214,00	209,42
Gesamt	214	209

Arbeitnehmer für die Vorstudienlehrgänge der österreichischen Universitäten (Rechnungskreis 2)

	2018	2017
Arbeiter	0	0
Angestellte	20,33	18,67
Gesamt	<u>20</u>	<u>19</u>

Arbeitnehmer, welche Lektor/innen des Lektoratsprogramms sind (Rechnungskreis 3)

Im Rahmen des Lektoratsprogramms des BMBWF werden durchschnittlich 25 Personen von der OeAD-GmbH angestellt. Da deren Vergütung dem Charakter eines Stipendiums ähnlich ist, erfolgt die Abwicklung dieser Vergütungen über einen gesonderten Rechenkreis im Rahmen der Projektmittel mit Zweckwidmung (Passiva Pos. B. I. BMBWF). Die entsprechenden Kosten und die dafür erhaltenen Refundierungen des BMBWF sind daher im Jahresabschluss der OeAD-GmbH nicht erfolgswirksam erfasst.

Unternehmensbeziehungen

Gemäß § 238 Abs.1 Z 20 UGB wird über Unternehmensbeziehungen wie folgt berichtet:

Beziehungen zu verbundenen Unternehmen:

Firmenname	Firmensitz	Eigenkapital	Anteil	Letztes Ergebnis	Bilanzstichtag
OeAD-Wohnraumverwaltungs GmbH	Wien	815.280,36	100%	26.959,28	31.12.2018

Ergebnisverwendung

Vorschlag zur Verwendung des Ergebnisses:

Gemäß den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit und den Ausführungen in § X der Errichtungserklärung der OeAD-GmbH wird vorgeschlagen, den Bilanzgewinn als Gewinnvortrag auf das Jahr 2019 fortzuschreiben.

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Nach Schluss des Geschäftsjahres 2018 sind keine Ereignisse eingetreten, welche eine positive wirtschaftliche Entwicklung der OeAD-GmbH im Jahr 2019 beeinträchtigen würden.

5. Juni 2019.....
Datum, Unterschrift des Geschäftsführers

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018

Geschäftsverlauf

Entwicklung der OeAD-GmbH

Die mit 1. Jänner 2009 als Nachfolgerin des Vereins Österreichischer Austauschdienst (ÖAD) gegründete OeAD-GmbH hat die im Unternehmenskonzept und Dreijahresprogramm vorgesehenen umfangreichen Entwicklungsarbeiten weitergeführt und die im Arbeitsprogramm 2018 geplanten Vorhaben erfolgreich umgesetzt.

Sowohl das Dreijahresprogramm als auch das jährliche Arbeitsprogramm gruppieren die unterschiedlichen Aktivitäten und Aufgaben der OeAD-GmbH in Leitthemen und Aktionsfelder. Während die drei Leitthemen „Internationalisierung“, „Mobilität & Kooperation“ und „Policy Support“ weiterhin die wesentlichen Programme und Aktivitäten der OeAD-GmbH im Dienste der Internationalisierung des österreichischen Bildungssystems umfassen, wurden im Jahr 2018 mehrfach Aktivitäten gesetzt, um das Profil als die österreichische Bildungs- und Internationalisierungsagentur weiter zu schärfen. Als Beispiel sind

- unsere Kooperation mit dem Forum Alpbach, welche uns ermöglichte, mit Vertreter/innen von 26 europäischen Bildungsagenturen, der Europäischen Kommission und des Europäischen Parlaments in Alpbach den Erasmus+ Programmentwurf 2021-2027 zu diskutieren und damit einen Beitrag zur österreichischen EU-Präsidentschaft zu leisten,
- die Durchführung unserer Hochschultagung „Hochschulkooperationen regional, national und internationalen“ mit erstmals mehr als 250 Teilnehmer/innen und
- die erfolgreiche Tätigkeit unserer Koordinierungsstelle für den nationalen Qualifikationsrahmen bei der Zuordnung von Qualifikationen im landwirtschaftlichen und Gesundheitsbereich anzuführen.

Die Fortsetzung der erfolgreichen Arbeit im Jahr 2018 wird auch dadurch bestätigt, dass die zuständigen Gremien, nämlich das Kuratorium und der Aufsichtsrat, das für das Jahr 2019 erstellte Arbeitsprogramm mit einer positiven Empfehlung an die Bundesministerien weiterleiteten. Wir erwarten die Genehmigung dieses für das Jahr 2019 grundlegenden Dokuments für Mai bzw. Juni 2019.

Entwicklung des Ergebnisses

Für die OeAD-GmbH ist eine direkte Vergleichbarkeit der Erträge und Aufwendungen ab dem Jahr 2009 gegeben. Betragen die Erträge im Gründungsjahr der OeAD-GmbH 2009 TEUR 9.460, so stiegen diese bis zum Jahr 2017 auf EUR 14.021.305,47. Für das Jahr 2018 ist eine Steigerung der Erträge um 2,8 % auf EUR 14.411.770,63 festzustellen, welche im Wesentlichen auf ein neues von der Innovationsstiftung für Bildung beauftragtes Projekt sowie auf eine Erhöhung des Programmentgelts der Europäischen Kommission zurückzuführen ist. Das Betriebsergebnis ist mit EUR -14.452,37 wie auch im Jahr 2017 negativ (Jahr 2017 EUR -29.192,56) und wird durch einen positiven Finanzerfolg insgesamt zu einem positiven Jahresergebnis ausgeglichen. Der Jahresüberschuss für 2018 (EUR 207,49) im Jahr 2017 (EUR 113,38) und der Bilanzgewinn (EUR 21.690,90; Jahr 2017 EUR 21.483,41) bewegen sich in derselben Größenordnung wie in den Vorjahren. Der Finanzerfolg ist von EUR 29.305,94 im Jahr 2017 auf EUR 14.659,86 im Jahr 2018 gesunken.

Lage der Gesellschaft

Struktur des Unternehmens

Die Organisationsstruktur der OeAD-GmbH hat im Jahr 2018 keine Änderung erfahren. Die mit Beginn des Jahres 2016 eingeführte Darstellung als Matrixorganisation wurde weitergeführt und dadurch die stärkere

Einheit zwischen den Fachabteilungen und den Serviceabteilungen abgebildet. Die großen Fachabteilungen sind

- die Nationalagentur Erasmus+ Bildung für die Abwicklung der von der EU übertragenen Programme,
- das ICM (Zentrum für internationale Kooperation und Mobilität) für die weltweit ausgerichteten Kooperations- und Mobilitätsprogramme,
- die Abteilung für Bildung und Forschung für internationale Entwicklungszusammenarbeit für die Kooperation mit südlichen Ländern in Forschung und Entwicklung,
- Public Science für Maßnahmen an der Schnittstelle Wissenschaft, Schule und Gesellschaft,
- Qualitätsentwicklung und Transparenz mit den Agenden für Qualität in der Berufsbildung und den Nationalen Qualifikationsrahmen.

Daneben sieht die Aufbauorganisation die Geschäftsführung, Stabsstellen für Qualitätsmanagement und IKS (Internes Kontrollsystem), die Bologna-Servicestelle und die Stabsstelle „Information und Trendanalyse“ sowie drei interne Serviceabteilungen (Personal & Recht & Infrastruktur, Kommunikation & Information & Marketing, Finanzen) vor.

Ein Charakteristikum im Serviceangebot der OeAD-GmbH ist die dezentrale Unterstützung und kundennahe Abwicklung der Programme und Projekte durch die OeAD-Regionalbüros an allen Universitätsstandorten und den internationalen Kooperationsbüros in Shanghai, Lemberg und in Baku (Informationsbüro) sowie die Betreuung der drei Vorstudienlehrgänge in Wien, Graz und Leoben.

Der Bereich Housing wird durch die im 100% Eigentum befindliche OeAD-WohnraumverwaltungsGmbH abgedeckt.

Bereiche, in denen das Unternehmen tätig ist

Der Unternehmensgegenstand ist gemäß § 3 (2) des OeAD-Gesetzes "... die Durchführung von Maßnahmen der europäischen und internationalen Kooperation im Bereich der Wissenschaft und Forschung sowie der Erschließung der Künste, der Hochschulbildung, der Bildung und der Ausbildung." Die danach im Gesetz aufgezählten einzelnen Aufgaben umfassen die Abwicklung, Begleitung und Koordination von Bildungs-, Mobilitäts- und Kooperationsprogrammen auf europäischer und internationaler Ebene, die von verschiedenen Geldgebern finanziert werden, sowie Informations- und Beratungsleistungen bis hin zur Vertretung österreichischer Interessen gegenüber europäischen und internationalen Institutionen.

Bei diesen der OeAD-GmbH übertragenen Agenden lassen sich grundsätzlich zwei Aufgabenbereiche unterscheiden:

- Das Kerngeschäft - dargestellt im Leitthema "Mobilität & Kooperation" - besteht weiterhin im Austausch von Personen aller Alters- und Bildungsstufen (Schüler/innen, Studierende, Lehrende und Forscher/innen etc.) innerhalb Europas und auf der ganzen Welt sowie in der Durchführung von grenzüberschreitenden Projekten auf dem Gebiet der Ausbildung, Bildung und Wissenschaft. Im Kernbereich des Austauschs von Personen wurden im Jahr 2018 insgesamt mehr als 18.500 Personen "mobil gemacht", davon rund 15.800 outgoing Stipendiat/innen und 2.700 incoming Stipendiat/innen. Im Kernbereich Projekte wurden im Jahr 2018 insgesamt knapp 1.500 Projekte gefördert; hier nimmt die OeAD-GmbH zunehmend die Rolle einer Bildungsagentur ein, welche unterschiedliche innovative Projekte im Bildungsbereich wie z.B. strategische Partnerschaften, Sparkling Science und Citizen Science abwickelt.

- Mit ihrem erweiterten Aufgabenspektrum versteht sich die OeAD-GmbH vermehrt auch als Berater, Promotor sowie als Informations- und Servicestelle zu allen Aktivitäten und Projekten in internationalen Kooperationen. Im Jahr 2018 wurde die OeAD-weite Business Intelligence bzw. Datawarehouse Lösung zur Darstellung der diversen Stipendien-, Förderdaten und Kooperationen im Hochschulbereich in Zusammenarbeit mit dem BMBWF und den Hochschulen ausgebaut. Die OeAD-GmbH unterstützt bei Bedarf strategische Entwicklungen und begleitet Umsetzungsmaßnahmen, wobei ein besonderes Augenmerk auf die Bündelung und die damit einhergehende bessere Abstimmung der verschiedenen Kompetenzen gelegt wird. Bei der Zusammenarbeit mit dem Iran zum Beispiel, konnte das Kooperationsabkommen mit dem Start der Durchführung der Kooperationsprojekte durch die

Hochschulen erfolgreich umgesetzt werden.

Für die angeführten Aufgabenbereiche werden von den Geldgebern Fördermittel zweckgewidmet zur Verfügung gestellt. Diese Programm- und Projektmittel mit Zweckwidmung werden ausschließlich auf Bestandskonten geführt, womit sie für die OeAD-GmbH erfolgsneutral sind. Die Höhe der Auszahlung der Fördermittel lag im Jahr 2018 bei EUR 52,34 Mio., dies bedeutet eine Steigerung um 5,9% gegenüber 2017.

Finanzlage

Dadurch dass die Überweisung der Fördermittel der wesentlichen Fördergeber (Europäische Kommission, BMBWF und ADA) in der Regel zu einem hohen Prozentsatz im Vorhinein erfolgt, war die Liquidität während des gesamten Jahres 2018 sichergestellt.

Veranlagung

Fördermittel, die nicht unmittelbar zur Auszahlung an die Begünstigten gelangen, werden ausschließlich auf Festgeldkonten veranlagt. Im Sinne einer Risikominimierung hat die OeAD-GmbH keine Veranlagungen in Wertpapiere, Fonds oder andere Finanzinstrumente vorgenommen. Entsprechende Veranlagungsrichtlinien sind in der Gebarungordnung der OeAD-GmbH festgehalten. Die im Jahr 2017 begonnene neue Geschäftsbeziehung mit der Raiffeisen Bank International als günstiger Anbieter bei Festgeldveranlagungen ermöglicht einen regelmäßigen Vergleich von Bank- und Festgeldkonditionen zwischen drei Banken. Die Festgeldkonten bieten die für Großkunden üblichen Zinssätze und weisen eine Laufzeit von bis zu zwölf Monaten auf. Kurzfristiger nicht benötigte Gelder wurden im Jahr 2018 auf den Girokonten belassen, da auch "Profit-" oder "Dispokonten" keine günstigeren Konditionen boten. Bei Girokonten beläuft sich die "Verzinsung" auf 0,00% bzw. 0,01%. Insgesamt ist für das Jahr 2018 aufgrund der allgemeinen Zinssituation und des negativen Euribors ein weiterer starker Rückgang der erzielten Zinserträge auch bei der Anlage von Festgeldern festzustellen. Die mögliche Verrechnung von Großeinlagengebühren bzw. Negativzinsen wurde im Jahr 2018 bei der OeAD-GmbH nicht schlagend.

Absicherung gegen mögliche Risiken

Zur Absicherung des Risikos möglicher Vertragsrückzahlungen aus den Verträgen mit der Europäischen Kommission zur Durchführung des Programms Erasmus+ wurde eine Rückstellung in Höhe von € 570.000,- (Jahr 2017 TEUR 589) gebildet. Diese deckt folgende Risiken ab:

- eine eventuelle seitens der Europäischen Kommission vorgenommene Reduktion des Pauschalentgelts bei nicht vertragskonformer Durchführung des Programms
- eine Klassifizierung von ausbezahlten Fördermittel als nicht eligibel von Seite der Europäischen Kommission
- Zahlungsunfähigkeit von Projektträgern: von der OeAD-GmbH bevorschusste Gelder werden von den Projektträgern nicht an die Begünstigten ausbezahlt und auch nicht an den OeAD zurückgezahlt.

Für die eventuelle Nicht-Eligibilität von Fördermitteln aus dem Vertrag zwischen der Austrian Development Agency (ADA) und der OeAD-GmbH für das Programm Appear wurde eine Rückstellung in Höhe von € 220.289,86 (Jahr 2017 TEUR 213) gebildet. Für das Stipendienprogramm Pakistan, bei welchem es aufgrund der unsicheren politischen Situation in Pakistan zu nicht einbringlichen Forderungen gegenüber der pakistanischen Regierung kommen kann, sowie für das Programm mit dem Oman wurde ebenfalls mit einer Rückstellung in Höhe von € 50.000,- (Jahr 2017 TEUR 50) vorgesorgt.

Diese Risiken sind auch in dem im Rahmen des Beteiligungscontrollings des Bundes durchzuführenden Risikocontrolling erfasst und werden einmal pro Quartal bewertet und dem Bundesministerium für Finanzen gemeldet.

Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Wesentliche Änderungen im Unternehmen

Die wesentlichen Schwerpunkte der Aufgaben der OeAD-GmbH im Jahr 2019 sind im Arbeitsprogramm 2019 festgehalten und sind plangemäß umzusetzen. Mit 1. Jänner 2019 hat Jakob Calice, PhD, in Nachfolge von Dr. Zotti die Geschäftsführung der OeAD-GmbH übernommen. Des Weiteren hat Herr Bundesminister Dr. Faßmann die OeAD-GmbH beauftragt, den Verein Kulturkontakt Austria (KKA) per 1.1.2020 in die OeAD-GmbH zu integrieren. Die damit einhergehende Erweiterung des Tätigkeitsprofils des OeAD auf Kulturvermittlung in Schulen und schulische Kooperation in Südosteuropa erfordern eine strategische und inhaltliche Neuausrichtung des OeAD. Im Jahr 2019 laufen dazu intensive Vorbereitungsarbeiten, welche einen bedeutenden Arbeitsschwerpunkt im Arbeitsprogramm 2019 bilden.

Investitionen

Für laufende Anschaffungen im Bereich der IT (Hard- und Software) sowie für Betriebs- und Geschäftsausstattung ist für das Jahr 2019 ein Betrag von € 127.600,- budgetiert. Für weitere im Jahr 2018 geplante Investitionen in Datenbanken bzw. IT-Lösungen (z.B. Erweiterung Datawarehouse, Human Resources Software) ist im Jahresabschluss 2018 unter der Position Passiva C Investitionszuschüsse ("noch nicht verbrauchte Mittel für Investitionen") Vorsorge getroffen.

Finanzierung

Wir erwarten die Genehmigung der Budgetmittel für das Jahr 2019 durch das BMBWF, den größten Geldgeber der OeAD-GmbH, sowohl für die Förderprogramme als auch für den Personal- und Sachaufwand der OeAD-GmbH im Mai bzw. Juni 2019. Mit weiteren Geldgebern (z.B. ADA, ausländische Regierungen) bestehen für das Jahr 2019 vertragliche Vereinbarungen bezüglich der Finanzierung von Programmen und des anteiligen Personal- und Sachaufwandes.

Es wurde für das Jahr 2019 eine Planbilanz und eine Plan-Gewinn & Verlustrechnung erstellt und vom Aufsichtsrat zur Kenntnis genommen. Gemäß dieser Planrechnung ist die Liquidität für das Jahr 2019 sichergestellt. Die Plan-Gewinn- und Verlustrechnung weist für das Jahr 2019 ein leicht positives Jahresergebnis für die OeAD-GmbH aus.

Forschung und Entwicklung

Forschung und Entwicklung wurde bisher nicht vorgenommen.

5. Juni 2019.....
Datum, Unterschrift des Geschäftsführers



Angaben über die rechtlichen und steuerlichen Verhältnisse

Rechtliche Verhältnisse

Gründung:	Errichtung mit dem Bundesgesetz am 1. Jänner 2009
Firma:	OeAD (Österreichische Austauschdienst)- Gesellschaft mit beschränkter Haftung - Austrian Agency for International Cooperation in Education and Research (OeAD-GmbH)
Firmenbuch:	Handelsgericht Wien unter der Nummer FN 320219k
Sitz:	Ebendorferstrasse 7 1010 Wien
Gegenstand des Unternehmens:	Die Gesellschaft erfüllt die ihr gemäß § 3 OeAD Gesetz übertragenen Aufgaben ausschließlich nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961, in der jeweils geltenden Fassung.
Geschäftsjahr:	1. Jänner bis zum 31. Dezember
Geschäftsführung:	Dr. Calice Jakob, geb. 1.2.1979, seit 1.1.2019
Prokurist:	Mag. Hörmann Ulrich, geb. 19.8.1964, seit 19.1.2016
Vertretung:	Die Gesellschaft wird vom Geschäftsführer und Prokuristen selbstständig vertreten.
Stammkapital:	EUR 35.000,00; voll eingezahlt
Gesellschafter:	Republik Österreich zu 100 %
Größenklasse:	Mittelgroße Kapitalgesellschaft im Sinn des § 221 UGB

Mitglieder des Aufsichtsrates:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann, seit 30.4.2013 bis 12.7.2018

Univ.-Prof. Dr. Edeltraud Hanappi-Egger, seit 13.7.2018

Mag. Hanspeter Huber, stv. Vorsitzender, seit 1.1.2009

Dr. Teresa Indjein, seit 16.2.2016

Mag. Kurt Koleznik, seit 1.1.2009

Mag. Dr. Marlies Krainz Dürr, seit 1.1.2014

Harald Malainer, seit 26.3.2016

MMag. Bernhard Mazegger, seit 13.7.2018

Mag. Bernhard Muzik, seit 17.5.2012

Mag. Elmar Pichl, Vorsitzender, seit 28.9.2010

Mag. Franz Salchenegger, seit 1.1.2009

Mag. Gottfried Schellmann, seit 1.1.2009 bis 12.7.2018

Univ.-Prof. Dr. Barbara Sporn, seit 1.1.2009

MA Eva Weixler, seit 26.3.2016

Steuerliche Verhältnisse

Finanzamt: Finanzamt Wien 1/23

Steuernummer: 192/9034

UID-Nummer: ATU64808925

Gewinnermittlung: Bilanzierung gemäß § 5 EStG

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmerngeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untlunlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.